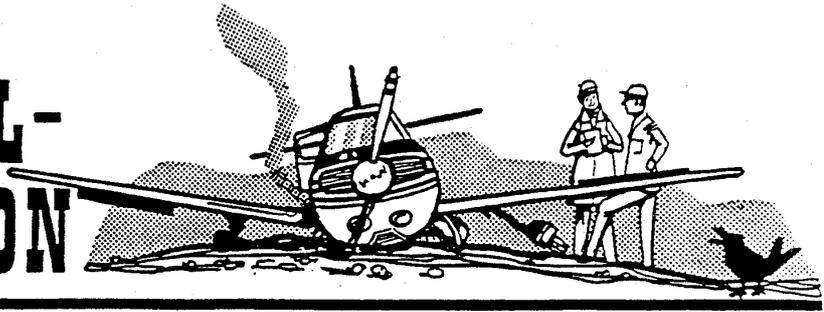


FLUGUNFALL- INFORMATION



V 2

Braunschweig, November 1981

Unerlaubter Tiefflug durch Flugzeuge der Allgemeinen Luftfahrt

Die Luftverkehrsordnung schreibt bestimmte Mindestflughöhen vor.

Unterschreitungen sind nur zulässig bei Start und Landung sowie bei besonderen Ausnahmen, zu denen eine besondere Genehmigung erforderlich ist. In allen anderen Fällen ist eine Unterschreitung unerlaubter Tiefflug, es sei denn, es liegt eine besondere Notsituation vor.

Anlaß zu dieser Mitteilung war ein Unfall, der sich vor kurzem an der Mosel ereignete. Der Flugzeugführer flog bei guter Wetterlage auf einem Rundflug dem Flußlauf folgend sehr tief im Tal. Dabei übersah er eine Hochspannungsleitung, die sich von den links und rechts befindlichen Bergen quer über das tief eingeschnittene Tal spannte. Das Flugzeug kollidierte mit den Leitungen. Die Kabel wurden zerschnitten, die Gegend war Stunden ohne Strom. Schifffahrt, Bahn- und Straßenverkehr mußten zeitweise eingestellt werden. Das Flugzeug wurde schwer beschädigt, konnte aber ohne weitere Schäden auf dem nächsten Flugplatz landen. Tragische Folgen blieben bei diesem Unfall zum Glück aus.

Das ist meistens nicht so. Bei anderen unerlaubten Tiefflügen, den sog. "Verwandtenbesuchen", wird häufig besonders unüberlegt geflogen. Steilkurven und steile Bahnneigungsflüge mit scharfem Hochziehen werden dann von im Kunstflug unerfahrenen Flugzeugführern in niedrigen Höhen geflogen; ein äußerst gefährliches Verhalten.

Ein solcher, typischer Unfall ereignete sich vor einiger Zeit.

Der Flug sollte von Koblenz zu einem Flugplatz im Westerwald gehen. Unterwegs kam dem Flugzeugführer die Idee, einen Umweg zu machen, um dem mitfliegenden Gast dessen Elternhaus in der Südeifel einmal aus der Luft zu zeigen, wogegen nichts einzuwenden ist. Die Sicht war gut, Treibstoff war genügend vorhanden. Der Flugzeugführer kreiste mehrmals über dem Dorf, zwar niedrig, aber noch in ausreichender Höhe, dann flog er sehr niedrig das Haus an, Zeugenschätzungen schwanken zwischen 30 und 300 ft über Grund. Genaue Werte waren schwierig zu ermitteln, da das Gelände hügelig ist. Aus einer scharfen Rechtskurve wurde das Flugzeug in eine Linkskurve gebracht, wobei es in den überzogenen Flugzustand geriet und steil über die linke Tragfläche abkippte. Der Flugzeugführer versuchte noch die Fluglage durch Gasgeben zu stabilisieren, der Motor heulte auf, jedoch zu spät. Keine 300 m vom Elternhaus des Gastes schlug das Flugzeug auf. Beide Insassen hingen noch in ihren Gurten, bis zur Unkenntlichkeit entstellt.

Insgesamt wurden seit 1973 32 Unfälle registriert, bei denen unerlaubter Tiefflug durchgeführt wurde. 21 dieser Unfälle waren tödlich. Das sind 66 %! Im Vergleich dazu liegt die Prozentrate bei allen Flugunfällen weit unter 20 %. Es gab 32 Tote und 13 meist schwer Verletzte.

Auffallend ist, daß die meisten Flugzeugführer hohe bis sehr hohe Gesamtflugstunden hatten; nur 6 lagen unter 100 Stunden.

Bei den meisten Unfällen kollidierte das Flugzeug mit höheren Hindernissen wie Freileitungen, Bäumen, Masten und Gebäuden. In nahezu gleichgroßer Zahl von Unfällen erfolgte eine kontrollierte Bodenberührung. In der drittgrößten Gruppe gerieten die Flugzeuge bei Steilkurven in den überzogenen Flugzustand und kippten ab.

Ein Drittel der abgeschlossenen Fälle ereigneten sich in Verbindung mit "Verwandtenbesuchen" bzw. Anfliegen von Sehenswürdigkeiten oder Menschenansammlungen.

Die Tatsachen sprechen für sich und bedürfen keiner besonderen Empfehlung.